

Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber)

gültig ab dem 01.01.2016

Grundlage für die Netznutzungsentgelte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Festlegungen der Bundesnetzagentur. Diese Entgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen und Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2016 erfordern. Gleiches gilt bei Änderung der Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

Alle Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, zu entrichten.

1 Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

1.1 Netzpreis für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung¹

1.1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzzugang im Netzbereich	Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/a	Cent/kWh	Euro/kW/a	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	7,26	3,58	77,23	0,78
Umspannung Mittel-/Niederspannung	2,08	4,89	118,73	0,23
Niederspannungsnetz	1,89	5,12	105,95	0,95

1.1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsentnahme gegenüber steht, wird die Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten.

Netzzugang im Netzbereich	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/Monat	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	12,87	0,78
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,79	0,23
Niederspannungsnetz	17,66	0,95

1.2 Netzpreis für Zählpunkte mit Standardlastprofil

	Arbeitspreis	Grundpreis
	Cent/kWh	EUR/a
Standardlastprofilkunden	4,57	18,70
Speicherheizungen in der Schwachlastzeit (Ziffer 1.5)	3,75	0,00

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Datenaufbereitung und Abrechnung

1.3.1 Zählpunkt mit registrierender Leistungsmessung¹

Gerätetyp	Preis pro Zählpunkt in Euro pro Jahr (je Monat)					
	Messstellenbetrieb		monatliche Messung		monatliche Abrechnung	
	EUR/a	(EUR/Monat)	EUR/a	(EUR/Monat)	EUR/a	(EUR/Monat)
Leistungsmesssatz Niederspannung (ohne Messwandlersatz)	115,56	(9,63)	120,00	(10,00)	129,60	(10,80)
Leistungsmesssatz Mittelspannung (ohne Messwandlersatz)	156,00	(13,00)				

¹ Registrierung der 15 Minuten-Leistungsmittelwerte

1.3.2 Zählpunkt mit Standardlastprofil

Gerätetyp	Messstellen- betrieb EUR/a (EUR/Monat)	Messung		Abrechnung	
		jährlich EUR/a (EUR/Monat)	monatlich EUR/a (EUR/Monat)	jährlich EUR/a (EUR/Monat)	monatlich EUR/a (EUR/Monat)
Eintarifzähler für Wirkarbeit	7,80 (0,65)	1,20 (0,10)	14,40 (1,20)	10,80 (0,90)	129,60 (10,80)
Zweitarifzähler und Zweirichtungszähler für Wirkarbeit	15,60 (1,30)				
Zähler mit Registrierung der Monatsmaxima	23,40 (1,95)				
smart meter – Zähler mit Kommunikationseinrichtung	87,60 (7,30)				

1.3.3 Zusatzgeräte

	EUR/a	(EUR/Monat)
Messwandlersatz Niederspannung	18,00	(1,50)
Messwandlersatz Mittelspannung Spannung und Strom	192,00	(16,00)
Funkmodem	72,00	(6,00)

1.4 Blindarbeit

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten. Im Falle der Leistungsmessung (Messung mit Lastgangzählung) ist im Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Blindarbeit nur bis zur Hälfte der zeitgleich abgenommenen Wirkarbeit enthalten. Der darüber hinausgehende Blindarbeitsbedarf wird von der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit 1,02 Cent/kvarh zuzüglich Umsatzsteuer zusätzlich als Pönale in Rechnung gestellt.

1.5 Konzessionsabgabe

Die arbeitsabhängigen Entgelte erhöhen sich um die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird nach Maßgabe der jeweils geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)“ berechnet. Als Schwachlastzeiten gemäß § 2 der KAV gelten:

Montag bis Sonntag: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

2 Gesetzliche Umlagen

Die sich aus diversen gesetzlichen Regelungen ergebenden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen Umlagen wurden von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet unter <http://www.netztransparenz.de> veröffentlicht und erläutert.

2.1 Mehrkosten aus KWKG-Gesetz

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen KWKG-Umlagen ab 01.01.2016 betragen:

Bei einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,445 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil:	0,040 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten größer 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfestates:	0,030 Cent/kWh

2.2 Mehrkosten aus Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen Offshore-Haftungsumlagen ab 01.01.2016 betragen:

Bei einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,040 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil:	0,027 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftstestates:	0,025 Cent/kWh

2.3 Mehrkosten aus § 19 Abs. 2 StromNEV

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV betragen ab 01.01.2016:

Bei einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,378 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil:	0,050 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferstatus:	0,025 Cent/kWh

2.4 Mehrkosten aus § 18 AbLaV

Die ggf. ab 01.01.2016 zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fällige AbLa-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

3 Entgelte im Rahmen der Bilanzierung von Stromlieferungen

Abrechnung von Jahresarbeitsabweichungen (Lastprofilabweichungen):

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt ab dem 01.01.2016 in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.

Gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 KAV gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt Neubrandenburg einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf den Rechnungsbetrag der Netzentgelte für den Netzzugang.